

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Muhsal (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Verlangen Schulen rechtswidrig Atteste?

§ 5 Abs. 2 der Thüringer Schulordnung sieht vor, dass Schulen ein ärztliches Attest verlangen können, wenn die Erkrankung eines Schülers länger als zehn Unterrichtstage dauert. Verschiedenen Medienberichten zufolge verlangen viele Schulen in Thüringen pauschal und ohne Rechtsgrundlage ärztliche Krankschreibungen von Schülern, selbst wenn diese nur wenige Tage fehlen. Dieses Vorgehen ist nicht nur rechtswidrig, es belastet die Arztpraxen und ignoriert die Eltern als die verantwortlichen Erziehungsberechtigten.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 8/99** vom 5. November 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 beantwortet:

1. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass viele Schulen im Widerspruch zur Thüringer Schulordnung ärztliche Krankschreibungen für Fehlzeiten unter zehn Tagen verlangen?

Antwort:

Nein; der Landesregierung sind lediglich Einzelfälle an allgemeinbildenden Schulen bekannt geworden.

2. Wie beurteilt die Landesregierung diesen Sachverhalt?

Antwort:

Die Regelungen des § 5 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) sind von allen allgemeinbildenden Schulen einzuhalten.

Im Fall der Erkrankung eines Kindes an mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich bei einer Schülerin oder einem Schüler krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen; dies gilt abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch für zukünftige Schulversäumnisse bereits ab dem ersten Unterrichtstag, der aufgrund einer Erkrankung versäumt wird (vergleiche § 5 Abs. 2 ThürSchulO).

In § 5 Abs. 2 ThürSchulO wird somit ausdrücklich festgelegt, dass Eltern von kranken Kindern nur dann eine ärztliche Bescheinigung benötigen, wenn ihr Kind mehr als zehn Unterrichtstage erkrankt ist und die Schule ein ärztliches Attest verlangt.

In den genannten besonderen Einzelfällen (Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse in der Vergangenheit oder Zweifel an der Erkrankung) kann die Schule auch schon bei einem krankheitsbedingten Fehlen ab dem ersten Unterrichtstag ein (amts-)ärztliches Attest verlangen. Bei diesen Regelungen handelt es sich um Kann-Vorschriften, so dass die Schule im pflichtgemäßen Ermessen über jeden Einzelfall, das heißt schülerbezogen, zu entscheiden hat. Eine sogenannte allgemeine „Attestpflicht“ ist in der Thüringer Schulordnung gerade nicht vorgesehen.

3. Was gedenkt die Landesregierung in diesem Zusammenhang zu tun?

Antwort:

Im Hinblick auf das Bekanntwerden einiger Fälle der Nichteinhaltung der Regelungen des § 5 Thür-SchulO wurde mit Schreiben vom 28. November 2024 an alle allgemeinbildenden Schulen die unter Frage 2 dargestellte Rechtslage erläutert und die Schulen zur Einhaltung der Vorschriften aufgefordert.

Holter
Minister